7

GEMEINDE TÜRKENFELD

Diese Bebauungsplan-Änderung ist Bestandteil des genehmigten Bebauungsplanes "Echinger Wegäcker" Nr. 1, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 26.1.1977, VII/1-610-11/6-38?

Bebauungsplan Nr. 4 "Echinger Wegäcker"

Änderung gemäß § 13 BBauG hinsichtlich der Erweiterung der textlichen Festsetzung Nr. A. 11

## I. Satzungspräambel:

Die Gemeinde Türkenfeld erläßt gem. §§ 2 Abs. 1 und 6, 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.76, geändert durch Gesetz vom 6.7.79 (BGBl. I S. 949), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.5.78 (GVBl. S. 353), Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.10.74 nachstehende Festsetzung als

S A T Z U N G.

Die bisherige Festsetzung A. 11 wird nach Satz 3 wie folgt erweitert:

"Entlang der Erschließungsstraßen sind auch Holzzäune zulässig."

## II. Verfahrenshinweise:

1. Die Gemeinde Türkenfeld hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 10.11.1981 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

8087 Türkenfeld, den 10.11.1981

( Ofer )
Erster Bürgermeister

2. Der Satzungsbeschluß und die Auslegung sind am 20.11.81 durch Anschlag und am 20.11.1981 durch Hinweis im Amtsblatt vom 20.11.1981 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplan-Änderung ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.
Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde Türkenfeld während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Auf die Rechtswirkung des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und des Abs. 2, § 155 a BBauG wurde hingewiesen.

8087 Türkenfeld, den 20.11.1981

( Ofer )
Erster Bürgermeister